

Stadt Landau in der Pfalz
BEBAUUNGSPLAN 'F 2'
- Neuaufstellung II -

mit integrierten gestalterischen Festsetzungen gemäß § 88 LBauO sowie
integriertem landespflegerischem Planungsbeitrag

'Gebiet in der Gemarkung Landau, westlich der Fichtenstraße und der
Helmbachstraße, nördlich der Horststraße, östlich der Bahnlinie Landau-Neustadt
und südlich der Bahnlinie Landau-Germersheim'

Satzung vom 28.09.99

Teil B der Bebauungsplansatzung (Textteil)

Erarbeitet durch:

IBK Ingenieur- und Beratungsbüro
Dipl.-Ing. Guido Kohlen
Freier Stadtplaner und Beratender Ingenieur
Herrenstraße 7
67251 Freinsheim

im Auftrag und in Zusammenarbeit mit:

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Stadtbauamt
Abteilung für Stadtplanung

I.	Textliche Festsetzungen	4
A	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	4
1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)	4
2	Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 sowie 18 bis 21 BauNVO.....	7
3	Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO	8
4	Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO.....	8
5	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB.....	9
6	Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB	9
7	Verkehrsfläche, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB.....	9
8	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB.....	10
9	Flächen mit Leitungsrechten § 9 (1) Nr. 21 BauGB.....	10
10	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25a und Nr. 25b BauGB.....	10
B	Bauordnungsrechtliche/gestalterische Festsetzungen nach LBauO	13
1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 88 (1) Nr. 1 LBauO	13
2	Einfriedungen § 88 (1) Nr. 3 LBauO	13

3	Vorgärten in den allgemeinen und reinen Wohngebieten § 88 (1) Nr. 3 LBauO	13
4	Gestaltung von Werbeanlagen § 88 (1) Nr. 1 LBauO.....	13
II	Anlage: Artenliste für die grünordnerischen Festsetzungen	16
III	Kennzeichnungen	19
IV	Nachrichtliche Übernahmen.....	20
V	Hinweise und Empfehlungen.....	21

I Textliche Festsetzungen

Die folgenden textlichen Festsetzungen sind fester Bestandteil des Bebauungsplans und gelten in Verbindung mit den Festsetzungen der Planzeichnung.

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Teilbereich Gle1: Eingeschränktes Industriegebiet § 9 BauNVO i.V.m. § 1 (4), (5) und (9) BauNVO

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art sowie Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Einzelhandelsbetriebe, sofern deren von dem gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlte Schallemissionen die folgenden Immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel¹ (IFSP) nicht überschreiten:

Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) $L_{w''} = 63 \text{ dB(A)/m}^2$

Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) $L_{w''} = 48 \text{ dB(A)/m}^2$

2. Tankstellen, sofern deren von dem gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlte Schallemissionen die folgenden Immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten:

Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) $L_{w''} = 63 \text{ dB(A)/m}^2$

Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) $L_{w''} = 48 \text{ dB(A)/m}^2$

Im Rahmen bestehender Nutzungen sind bauliche und sonstige Vorhaben unter der Voraussetzung, daß durch diese die bereits auf dem Grundstück vorhandene und nach dem Bebauungsplan an sich nicht zulässige immissionswirksam abgestrahlte Schallemission nicht erhöht wird, ausnahmsweise zulässig. Die immissionswirksame Schallemission des Vorhabens muß dann um mindestens 10 dB(A) unter den in Ziffer 1 und 2 festgesetzten Werten liegen.

Der Nachweis, daß die Vorhaben mit den die zulässige Schallemission betreffenden planungsrechtlichen Festsetzungen übereinstimmen, ist im Zuge des jewei-

¹ Die Berechnung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel basiert auf der VDI-Richtlinie 2714 'Schallausbreitung im Freien' vom Januar 1988, unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes, des Boden- und Meteorologiedämpfungsmaßes sowie des Luftabsorptionsmaßes. Für die Fläche des Industriegebiets wurde von freier Schallausbreitung ausgegangen. Die Emissionsorthöhe wurde mit 3 m über Gelände angenommen. Die Frequenz beträgt 500 Hz.

ligen Genehmigungsverfahrens durch die Vorlage einer gutachtlichen Aussage zu erbringen.

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Unzulässig gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind:

1. Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden Sortimenten:
 - Lebensmittel (ohne Getränke)
 - Drogerie- und Kosmetikartikel
 - Baby- und Kinderartikel
 - Bekleidung, Lederwaren und Schuhe
 - Unterhaltungselektronik
 - Spielwaren

1.2 Teilbereich Gle2: Eingeschränktes Industriegebiet § 9 BauNVO i.V.m. § 1 (4), (5) und (9) BauNVO

Zulässig sind:

1. Büro- und Verwaltungsgebäude als unselbständige Anlagen von Gewerbebetrieben, Sozialräume, Kantinen, Ausstellungsräume von Gewerbebetrieben, von Lagerhäusern, von Lagerplätzen und von öffentlichen Betrieben mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Einzelhandelsbetriebe, sofern deren von dem gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlte Schallemissionen die folgenden Immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten:

Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) $L_{W''} = 63 \text{ dB(A)/m}^2$

Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) $L_{W''} = 48 \text{ dB(A)/m}^2$

2. Tankstellen, sofern deren von dem gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlte Schallemissionen die folgenden Immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten:

Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) $L_{W''} = 63 \text{ dB(A)/m}^2$

Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) $L_{W''} = 48 \text{ dB(A)/m}^2$

Im Rahmen bestehender Nutzungen sind bauliche und sonstige Vorhaben unter der Voraussetzung, daß durch diese die bereits auf dem Grundstück vorhandene und nach dem Bebauungsplan an sich nicht zulässige immissionswirksam abgestrahlte Schallemission nicht erhöht wird, ausnahmsweise zulässig. Die immissionswirksame Schallemission des Vorhabens muß dann um mindestens 10 dB(A) unter den in Ziffer 1 und 2 festgesetzten Werten liegen.

Der Nachweis, daß die Vorhaben mit den die zulässige Schallemission betreffenden planungsrechtlichen Festsetzungen übereinstimmen, ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens durch die Vorlage einer gutachtlichen Aussage zu erbringen.

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Unzulässig gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind:

1. Alle Arten von Produktionsgebäuden und -räumen, Lagerhäusern mit Ausnahme von untergeordneten Lagerräumen ohne Verladeöffnungen, Lagerplätzen
2. Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden Sortimenten:
 - Lebensmittel (ohne Getränke)
 - Drogerie- und Kosmetikartikel
 - Baby- und Kinderartikel
 - Bekleidung, Lederwaren und Schuhe
 - Unterhaltungselektronik
 - Spielwaren

1.3 Teilbereich WR: Reines Wohngebiet, § 3 i.V.m. § 1 (6) BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude.

Die in § 3 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.4 Teilbereich WA: Allgemeines Wohngebiet, § 4 i.V.m. § 1 (6) BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die in § 4 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 sowie 18 bis 21 BauNVO

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Planzeichnung für die verschiedenen Teilbereiche des Bebauungsplans festgesetzt über die

- Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 (1) BauNVO
- Grundfläche (GR) gemäß § 19 (2) BauNVO
Teilbereiche WR1, WA3, WA4
- Geschößflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 (2) BauNVO
Teilbereiche WA1, WA2
- Baumassenzahl (BMZ) gemäß § 21 (1) BauNVO
Teilbereiche Gle1, Gle2
- Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 (1) BauNVO
in allen Teilbereichen WR und WA
- Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 (1) BauNVO
Teilbereiche Gle1, Gle2

2.2 In den Teilbereichen WR1, WA3 und WA4 sind nach § 16 (5) BauNVO Wintergärten und sonstige Anbauten an die Hauptgebäude zur Wohnraumerweiterung nur bis zu einer Höhe von einem Vollgeschoß zulässig. Die Grundfläche dieser Anbauten darf bei Ausschöpfen der Grundflächenzahl 25 m² nicht überschreiten.

2.3 Die Geschößfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen ein-

schließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich Ihrer Umfassungswände sind ganz zur Geschoßfläche hinzu zu rechnen.

- 2.4 Die Höhe der baulichen Anlagen wird für die Teilbereiche Gle1 und Gle2 nach § 18 (1) BauNVO bestimmt durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe (GH_{\max}) von 13,50 m. Die Gebäudehöhe wird definiert als das Maß zwischen der Fahrbahnoberkante der Achse der erschließenden Straße in Grundstücksmitte und dem höchstgelegenen Punkt der Dachhaut. Bei Eckgrundstücken entlang der Straße 'Horstring' ist diese maßgebend.

Soweit für zulässige Anlagen aus besonderen betrieblichen Gründen Sonderbauwerke und -bautelle mit größerer Höhe (z.B. Abgas- und Abluffanlagen) erforderlich sind, wird nach § 16 (6) BauNVO für diese Teile ausnahmsweise eine Überschreitung der Höchstwerte zugelassen. Die Sonderbautelle oder -bauwerke müssen den übrigen Baukörpern in Ihrer Masse deutlich untergeordnet sein.

3 Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise wird entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt als:

- offene Bauweise (o) gemäß § 22 (2) BauNVO
- geschlossene Bauweise (g) gemäß § 22 (3) BauNVO
- abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 (4) BauNVO

Für die Teilbereiche Gle1 und Gle2 wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die Gebäude sind hier mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

4 Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen und Bebauungstiefen festgesetzt.

Nach § 23 (1) i.V.m. § 16 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß in den Teilbereichen WR1, WA3 und WA4 für Hauptgebäude die im Plan zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen gelten, Wintergärten und sonstige eingeschossige Anbauten dürfen die zeichnerisch festgesetzte Baugrenze auf der Gartenseite um maximal 2,5 m überschreiten. Die Tiefe dieser Anbauten darf auf der gesamten Grundstücksbreite nach § 23 (1) i.V.m. § 16 (5) BauNVO sowie nach § 23 (4) BauNVO maximal

3,5 m, gemessen von der Fassade des zweigeschossigen Hauptgebäudes, betragen.

5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen und auf Grundstückstellen, die an die öffentliche Straßenverkehrsfläche oder an die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung 'Wohnweg' angrenzen, zulässig, wobei Garagen außerhalb von den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen nur zulässig sind, wenn

1. der Abstand von der Straßenbegrenzungslinie für einzelne Garagen bei direkter Zufahrt mindestens 5,00 m beträgt und die Garagen senkrecht zur Straßenverkehrsfläche errichtet werden,
2. der Abstand von der Straßenbegrenzungslinie bei Garagenhöfen und Gruppenanlagen mit indirekter Zufahrt mindestens 2 m beträgt.

An Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung 'Notbefahrbarer Fuß- und Radweg' sind weder Garagen noch Stellplätze zulässig. Auch ist das Befahren der Grundstücke von diesen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung unzulässig.

6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Nach § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, daß in den Teilbereichen WR1 (§ 3 (3) BauNVO) und WA3 (§ 4 (4) BauNVO) pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig sind.

7 Verkehrsfläche, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung 'Wohnweg' (WW)

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung 'Wohnweg' (WW) darf nur von Anliegern befahren werden. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf diesen Flächen ist nicht zulässig.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung 'Notbefahrbarer Fuß- und Radweg' (NFR)

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung 'Notbefahrbarer Fuß- und Radweg' (NFR) darf von Anlegern nur zum Zwecke der Be- und Entladung der Fahrzeuge befahren werden. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf diesen Flächen ist nicht zulässig.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung 'Fuß- und Radweg' (FR)

Das Befahren dieser Flächen ist für Kraftfahrzeuge nicht zulässig.

8 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

Für die in der Planzeichnung eingetragene oberirdische 20 KV Doppel-Hochspannungsleitung ergibt sich der in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzte Leitungsschutzbereich.

Innerhalb dieser Schutzzone sind Hochbauten und sonstige Vorhaben nur mit Zustimmung des Versorgungsträgers, derzeit: Pfalzwerke AG, zulässig.

9 Flächen mit Leitungsrechten § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Entlang der in der Planzeichnung eingetragenen oberirdischen 20 KV Doppel-Hochspannungsleitung wird eine Fläche mit Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers, derzeit: Pfalzwerke AG, festgesetzt.

10 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25a und Nr. 25b BauGB

10.1 Erhalt von Bäumen

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ist der Erhalt im Einzelfall nicht möglich, ist der Verlust durch Neupflanzungen von drei Exemplaren der gleichen Art oder gemäß der Pflanzliste Anlage Nr. C zu ersetzen.

Der Erhalt der gekennzeichneten Einzelbäume wird auf die grünordnerischen Festsetzungen angerechnet.

10.2 Festsetzungen zur Grünordnung von privaten Grundstücksflächen

Industriegebiet

- a) Mindestens 12 % der privaten Grundstücksfläche sind naturnah zu begrünen (Gehölzpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern sowie Wiesenflächen). Die Gehölzpflanzungen müssen mindestens 50 % der zu übergrünenden Fläche betragen. Der Erhalt von entsprechend vorhandenen Beständen kann in Ansatz gebracht werden.

Für diese Bepflanzungen sind die Baumarten gemäß der Pflanzliste Anlage Nr. A und die Straucharten gemäß der Pflanzliste Anlage Nr. B zu verwenden.

Berechnungsbeispiel:

Grundstücksfläche: 1.000 m²

davon 12 % naturnah zu begrünen = 120 m²

hiervon	50 % Gehölzpflanzung (Bäume und Sträucher)	= 60 m ²
	50 % Wiese	= 60 m ²

- b) Soweit der unter a) festgesetzte Begrünungsanteil des Grundstücks noch nicht erreicht ist, sind entlang des Horstrings Einzelbäume gemäß der Pflanzliste Anlage Nr. C im Abstand von 10 bis 15 m zueinander und maximal 5 m entfernt von der zu dieser Erschließungsstraße liegenden Grundstücksgrenze zu pflanzen. Die Bäume sind auf die Festsetzung a) anzurechnen.

Einzel-/ Reihenhausbebauung

Je 150 m² Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß der Pflanzliste Anlage Nr. A zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Geschoßwohnungsbau

Die unbebauten Grundstücksflächen, mit Ausnahme der befestigten Freiflächen, sind parkähnlich und naturnah zu begrünen (Gehölzpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern sowie Wiesenflächen). Die Gehölzpflanzungen müssen mindestens 30 % der zu begrünenden Fläche betragen. Für diese Bepflanzungen sind die Baumarten gemäß der Pflanzliste Anlage Nr. A und die Straucharten gemäß der Pflanzliste Anlage Nr. B zu verwenden.

Stellplätze

Stellplätze sind mit Bäumen zu übergrünen. Bei einreihig angeordneten Stellplatzanlagen ist je 4 Stellplätze, bei doppelreihig angeordneten je 8 Stellplätze jeweils ein Baum gemäß der Pflanzliste Anlage Nr. A anzupflanzen.

Die Übergrünung der Stellplätze mit Bäumen kann auf sämtliche Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen angerechnet werden.

Spielplätze

Spielplätze sind naturnah zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für diese Bepflanzungen sind die Straucharten gemäß der Pflanzliste Anlage Nr. D und die Bäume gemäß der Pflanzliste Anlage Nr. A zu verwenden.

Die Begrünung der Spielplätze kann auf sämtliche Festsetzungen zur Begrünung angerechnet werden.

10.3 Festsetzungen zur Grünordnung von öffentlichen Grundstücksflächen

- a) Öffentliche Grünflächen sind überwiegend naturnah zu gestalten (Gehölzpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern sowie Wiesenflächen) und ökologisch verträglich, d.h. extensiv, zu unterhalten. Für Gehölzpflanzungen sind die Baumarten gemäß der Pflanzliste Anlage Nr. A und die Straucharten gemäß der Pflanzliste Anlage Nr. B zu verwenden.
- b) Spielplätze auf öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den Festsetzungen für die privaten Spielplätze zu begrünen und ebenso ökologisch verträglich, d.h. extensiv, zu unterhalten.

B Bauordnungsrechtliche/Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) 1 Nr. 1 und 3 LBauO

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 88 (1) Nr. 1 LBauO

1.1 Dachneigung

Die Dachneigung für die Teilbereiche WA und WR ergibt sich aus dem Pläneinschrieb in der Planzeichnung und der Legende. Bei geneigten Dächern müssen beide Dachhälften die gleiche Neigung haben.

1.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten aller Art, wie z.B. Gauben, sind in den Teilbereichen WA und WR unzulässig.

1.3 Kniestöcke

Kniestöcke sind in den Teilbereichen WA und WR unzulässig.

2 Einfriedungen § 88 (1) Nr. 3 LBauO

Einzel-/ Reihenhausbebauung in den Teilbereichen WA und WR

Straßen- bzw. wegseitige Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,00 m sein. Im übrigen gelten für Einfriedungen auf den Grundstücksgrenzen zu Nachbargrundstücken die Vorschriften der LBauO.

Geschoßwohnungsbau in den Teilbereichen WA

Abgesehen von Rand- oder Rasenkantensteinen sind Einfriedungen nicht zulässig.

3 Vorgärten in den allgemeinen und reinen Wohngebieten § 88 (1) Nr. 3 LBauO

Vorgartenzonen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden; sie sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

4 Gestaltung von Werbeanlagen § 88 (1) Nr. 1 LBauO

4.1 Allgemeine Regelungen

Die an der Gebäudefassade angebrachten Werbeanlagen dürfen die Dachtraufe bzw. die Oberkante der Flachdach-Attika des jeweiligen Gebäudes nicht

überschreiten. Die Bestimmungen des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben von diesen Festsetzungen unberührt.

Werbeanlagen außerhalb als an der Stätte der Leistung, die vom öffentlichen Straßenraum aus wahrnehmbar sind, dürfen nur in einer solchen Anzahl und Lage errichtet werden, daß in einem Umkreis von 50 m jeweils nur eine Werbeanlage zulässig ist.

Auf den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie auf öffentlichen Grünflächen sind Werbeanlagen unzulässig.

Plakatanschlagtafeln sind unzulässig.

Höhenbezugspunkt ist die Achse der erschließenden Straße in Grundstücksmitte.

Werbeanlagen sind nur in den nachfolgend beschriebenen Ausführungen zulässig:

4.2 Werbeanlagen im Industriegebiet

4.2.1 Waagrechte Flachtransparente oder Einzelbuchstaben-Schriftzüge an der Gebäudefassade

Waagrechte Flachtransparente und Einzelbuchstaben-Schriftzüge dürfen einzeln eine Breite von 6,00 m und in der Summe eine Gesamtbreite von 2/3 der Gebäudefassade nicht überschreiten.

4.2.2 Senkrechte Fahnentransparente oder Einzelbuchstaben-Schriftzüge in Form eines Auslegers an der Gebäudefassade

Senkrechte Fahnentransparente und Einzelbuchstaben-Schriftzüge dürfen eine Auskragung vor der Wand von 1,50 m und eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten. Je Fahnentransparent und Einzelbuchstaben-Schriftzug darf eine Fläche von 3,00 m² nicht überschritten werden.

4.2.3 Freistehende Werbemasten (Pylone) oder Fahnenstangen

Freistehende Werbemasten (Pylone) und Fahnenstangen dürfen eine Höhe von 9,50 m nicht überschreiten. Sie müssen von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen mindestens 1,00 m zurückstehen.

4.2.4 Freistehende Werbetafeln

Freistehende Werbetafeln dürfen eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten. Ihre Kantenlänge (Breite und Tiefe) darf 1,50 m nicht überschreiten. Sie müssen von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen mindestens 1,00 m zurückstehen.

4.3 Werbeanlagen in den Wohngebieten

In den Wohngebieten sind nur Hinweisschilder auf Beruf, Gewerbe oder Wohnung zulässig. Sie dürfen einzeln eine Fläche von 0,25 m² und in der Summe eine Gesamtflächen von 0,50 m² nicht überschreiten.

II Anlage Artenliste für die grünordnerischen Festsetzungen

A zu verwendende Baumarten

(Heister Höhe 2,00 - 2,50 m, Halb-/Hochstämme Stammumfang 12 - 14 cm)

Tilla cordata	(Winterlinde)
Prunus avium	(Vogelkirsche)
Quercus robur	(Stieleiche)
Fraxinus excelsior	(Gemeine Esche)
Acer campestre	(Feldahorn)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Obsthochstämme	(Apfel, Birne, Kirsche Zwetsche, Walnuß)
Acer monspessulanum	(französischer Ahorn)
Acer platanooides	(Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum	(Roßkastanie)
Aesculus x carnea	(rotblühende Roßkastanie)
Allanthus altissima	(Götterbaum)
Corylus colurna	(Baumhasel)
Fraxinus angustifolia	(schmalblättrige Esche)
Fraxinus ornus	(Blumenesche)
Ginkgo biloba	(Ginkgo)
Gleditsia triacanthos	(Gleditschie)
Juglans regia	(Walnuß)
Mespilus germanica	(Mispel)
Pyrus pyraster	(Wildbirne)
Quercus cerris	(Zerreiche)
Quercus pubescens	(Flaumeiche)
Platanus x hybrida	(Platane)
Sorbus aria	(Mehlbeere)
Sorbus intermedia	(schwedische Mehlbeere)
Sorbus domestica	(Speierling)
Sorbus torminalis	(Elsbeere)

oder ähnliche

B zu verwendende Straucharten (Größe 0,60 - 1,00 m)

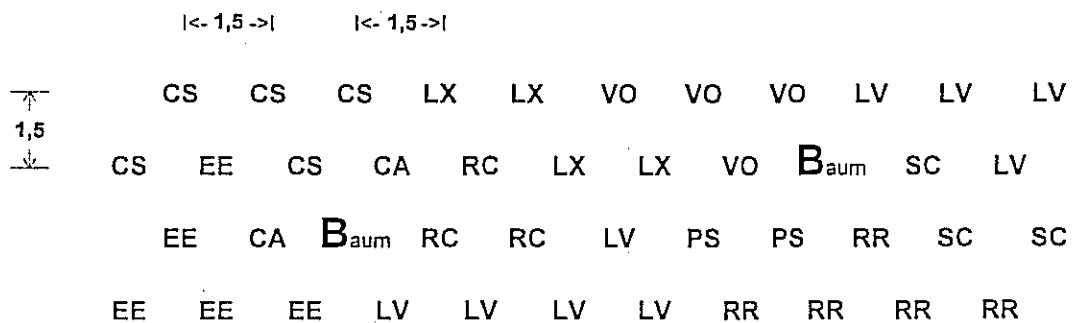
CS Cornus sanguinea	(Blutroter Hartriegel)
CA Corylus avellana	(Haselnuß)
EE Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
LV Ligustrum vulgare	(Liguster)
LX Lonicera xylosteum	(Heckenkirsche)
PS Prunus spinosa	(Schlehe)
RC Rosa canina	(Hundsrose)
RR Rosa rubiginosa	(Weinrose)

SC Salix caprea	(Salweide)
VO Viburnum opulus	(Schneeball)
CM Cornus mas	(Kornelkirsche)
PM Prunus mahaleb	(Steinweichsel)
RC Rhamnus cathartica	(Echter Kreuzdorn)
RG Rosa gallica	(Essigrose)
RO Rosa glauca	(Hechtrose)
SN Sambucus nigra	(Holunder)
VL Viburnum lantana	(Schneeball)

oder ähnliche

Pflanzraster für Gehölzpflanzung mit A und B (Bäume und Sträucher)

(vierreihiges Beispiel, auf zwei Reihen reduzierbar; Abstand in der Reihe und zwischen den Reihen 1,5 m; Baumarten gemäß Vorschlagsliste frei wählbar; auf 25 m² Strauchpflanzungen kommt ein Baum.)



C zu verwendende Baumarten**(Hochstämme Stammumfang 14 - 16 cm)**

Tilia cordata	(Winterlinde)
Prunus avium	(Vogelkirsche)
Quercus robur	(Stieleiche)
Fraxinus excelsior	(Gemeine Esche)
Acer platanooides	(Spitzahorn)
Allanthus altissima	(Götterbaum)
Corylus colurna	(Baumhasel)
Fraxinus angustifolia	(schmalblättrige Esche)
Gleditsia triacanthos	(Gleditschie)
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	(Stadtbirne)
Platanus x hybrida	(Platane)
Robinia pseudoacacia	(Robine)

oder ähnliche

D zu verwendende Straucharten (Größe 0,60 - 1,00 m, Verwendung ungiftiger Arten)

Cornus mas	(Kornellkirsche)
Corylus avellana	(Haselnuß)
Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)
Prunus mahaleb	(Steinweichsel)
Salix spec.	(einheimische Strauchweiden)
Sambucus nigra	(Holunder)

oder ähnliche

III Kennzeichnung

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)

In der Planzeichnung ist eine Fläche mit einem Schadensfall einer aktuellen Nutzung gekennzeichnet, für den derzeit ein wasserrechtliches Sanierungsverfahren durchgeführt wird. Dort ist eine erhebliche Bodenbelastung durch Heizöleintrag eingetreten. Eine Nutzung der Fläche entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ist nach Abschluß des Sanierungsverfahrens grundsätzlich möglich. Die Ergebnisse des Sanierungsverfahrens sind bei baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beachten.

IV Nachrichtliche Übernahmen

Bauliche und sonstige Vorhaben im Bereich der Schutzzone der vorhandenen Erdölbohrungen und der dazugehörigen Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 (6) BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans F2 befindet sich innerhalb des unter Betriebsführung der Wintershall AG, Erdölwerke, stehenden Bewilligungsfeldes 'Landau-Ost II' der von Rautenkranz Exploration und Produktions GmbH & Co. KG, Celle. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.

Im Bereich der Schutzzone gelten die Bestimmungen des Bundesberggesetzes. Bei den offenen Bohrungen gilt ein Schutzkreis von 30 m Radius um den Bohrpunkt, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Bei verfüllten Bohrungen hat der Schutzkreis einen Radius von 5 m. Dieser darf weder überbaut noch abgegraben werden. Außerdem muß die Möglichkeit einer Zufahrt für Behandlungsfahrzeuge zur Durchführung evtl. notwendig werdender Nachbehandlungsarbeiten gegeben sein.

Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Leitungen und Kabel besteht ein Schutzstreifen von 4 m (je 2 m zu beiden Seiten), der von jeglicher Bebauung und tiefwurzeln dem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Die sich außer Betrieb befindlichen Leitungen und Kabel (Kennzeichnung 'a.B'. könnten, wenn sie einer Bebauung hinderlich sind, in Teilbereichen geschnitten und aufgenommen werden.

Bei geplanten Tiefbauarbeiten im Bereich der Bohrungen sowie der Leitungen und Kabel ist rechtzeitig Kontakt mit der Firma Wintershall AG, Betrieb Landau, Fichtenstraße 55, 76829 Landau aufzunehmen.

V Hinweise und Empfehlungen

1 Baulicher Schallschutz

Hinsichtlich des baulichen Schallschutzes gegen den Straßenverkehrslärm entlang des Horstrings und der Horststraße wird auf die zwingende Anwendung der eingeführten Vorschrift **DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau'** vom November 1989 beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Wohngebäuden und Wohnungen verwiesen.

Auf der nachfolgenden Abbildung sind für die zu den Straßen orientierten Fassadenseiten der Wohngebäude entlang des Horstrings und der Horststraße die maßgeblichen Lärmpegelbereiche nach **DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau'** vom November 1989 gekennzeichnet:

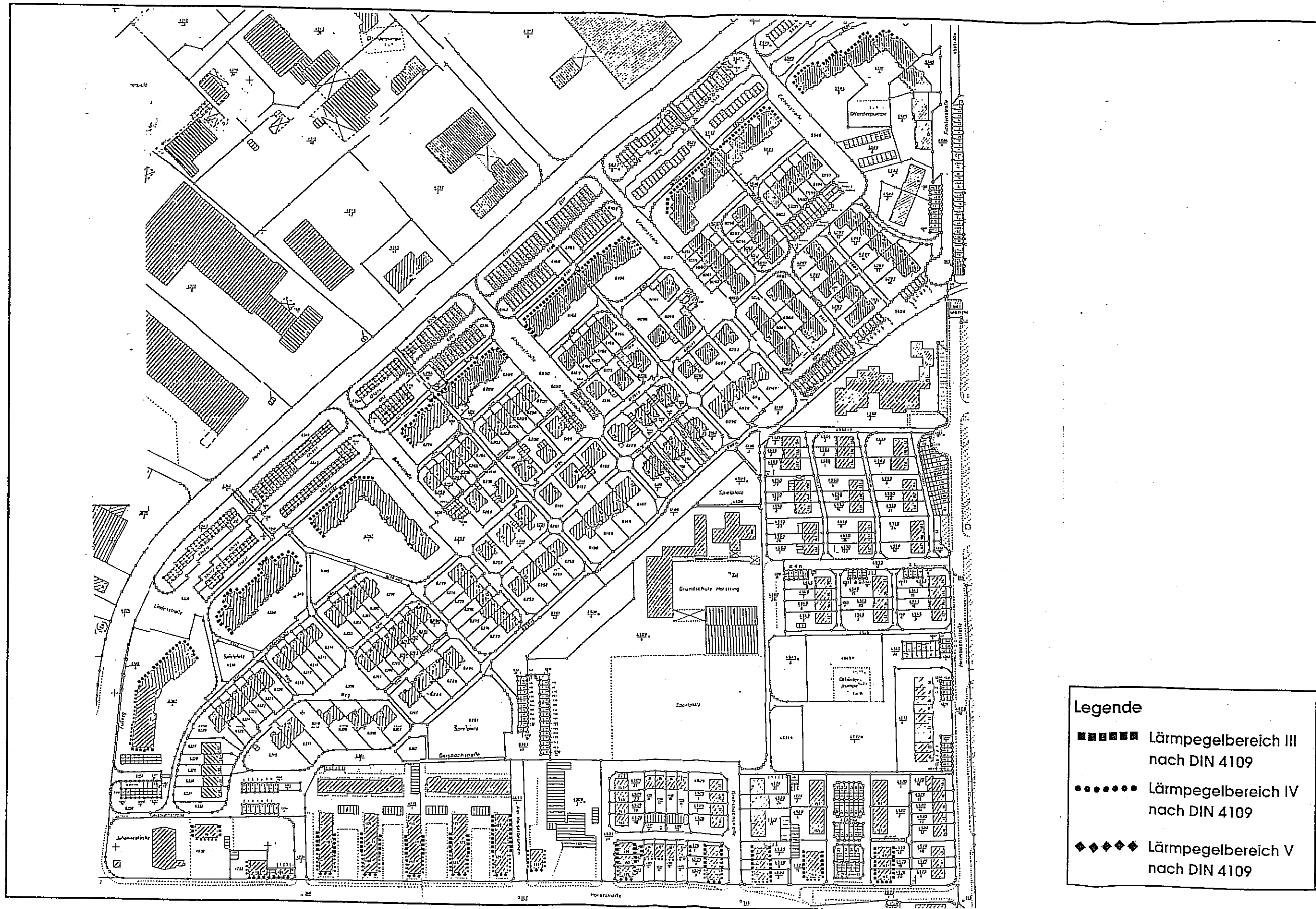
- Lärmpegelbereich III maßgeblicher Außenlärmpegel 61 bis 65 dB(A)
- Lärmpegelbereich IV maßgeblicher Außenlärmpegel 66 bis 70 dB(A)
- Lärmpegelbereich V maßgeblicher Außenlärmpegel 71 bis 75 dB(A)

An den in der Abbildung gekennzeichneten Gebäudeseiten sind beim Neubau bzw. bei wesentlichen Änderungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Aufenthaltsräumen Schallschutzfenster einzubauen. Diese müssen zusammen mit den sonstigen Außenbauteilen der Aufenthaltsräume, unter Berücksichtigung der Raumarten und Raumnutzungen, die in Tabelle 8 der **DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau'** vom November 1989 aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung erfüllen. Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rolladenkästen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen.

Die ggf. vorhandenen bzw. einzubauenden Rolladenkästen sowie sonstige Zusatzeinrichtungen von Fenstern haben mindestens die erforderliche Schalldämmung der Fenster zu erreichen.

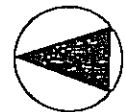
Für diejenigen Aufenthaltsräume, für die der Einbau von Schallschutzfenstern notwendig wird und die in der Nacht zum Schlafen genutzt werden (Schlaf- und Kinderzimmer), wird zusätzlich zum Einbau von Schallschutzfenstern der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen empfohlen, die eine ausreichende Be- und Entlüftung dieser Räume auch bei geschlossenen Fenstern sicherstellen und so einen ungestörten Schlaf gewährleisten. Es ist darauf zu achten, Lüfter einzubauen, die nur einen geringen Eigengeräuschpegel erzeugen. Die Schalldämmung der Lüftungseinrichtungen hat mindestens der Schalldämmung der erforderlichen Schallschutzfenster zu entsprechen.

Abbildung Lärmpegelbereiche nach DIN 4109



Legende

- ■ ■ ■ ■ Lärmpegelbereich III nach DIN 4109
- ● ● ● ● Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109
- ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Lärmpegelbereich V nach DIN 4109



ohne Maßstab

2 Geruchsemitfrierende Betriebe

Geruchsemitfrierende Betriebe haben den Nachweis für ihre Verträglichkeit mit der Nachbarschaft gemäß den Anforderungen der 'Geruchsimmissions-Richtlinie' vom 12. Januar 1993 des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erbringen.

3 Altlastenverdächtiger Altstandort

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans F2 befindet sich ein altlastenverdächtiger Altstandort. Eine Nutzung dieser Fläche entsprechend den planerischen Festsetzungen des Bebauungsplans ist grundsätzlich möglich. Vor baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens technische Untersuchungen der betroffenen Fläche erforderlich, die mit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft abzustimmen sind. Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans können sich bei der Bauaufsichtsbehörde oder bei der unteren Abfallbehörde der Stadt Landau in der Pfalz darüber informieren, ob ihr Grundstück hiervon betroffen ist.

4 Nicht altlastenverdächtige Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich bereits technisch untersuchte Altablagerungen i.S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Diese Flächen wurden als nicht altlastenverdächtig eingestuft. Zum Ausschluß des verbleibenden Restrisikos sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Auflagen der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz für nicht altlastenverdächtige Altablagerungen zu beachten. Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans können sich bei der Bauaufsichtsbehörde oder bei der unteren Abfallbehörde der Stadt Landau in der Pfalz darüber informieren, ob ihr Grundstück hiervon betroffen ist

Die Auflagen geben den Stand 11.03.99 wieder. Sollten die Auflagen fortgeschrieben werden, ist im Genehmigungsverfahren die jeweils aktuellste Fassung der Auflagen zu berücksichtigen.

4.1 Überwachung und Dokumentation durch Sachverständigen

Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in die Altablagerung (Planierarbeiten, Leitungs- und Schachtbauten u.ä.) sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten Sachverständigen überwachen zu lassen.

4.2 Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen und konkreten Gefahren

Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. andere als die zu erwartenden Abfälle, Verunreinigungen des Bodens oder belastetes Schicht- oder Grundwasser, ist unverzüglich das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Neustadt hierüber in Kenntnis zu setzen und mit diesem das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden konkrete Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiblen Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern. Im Hinblick auf die erforderlich werdende bodenschutz-(altlasten-)rechtliche Neubewertung ist die Bezirksregierung als die für das Bodenschutz-(Altlasten-)recht zuständige Behörden einzuschalten.

Hinweis auf Anzeigepflicht nach § 20 (2) LAbfWAG: Nach § 20 (2) Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG) vom 02.04.1998 (GVBL. v. 14.04.98 sind Eigentümer und Besitzer von Altablagerungen verpflichtet, Ihnen bekanntgewordene Gefährdungen für die Umwelt, insbesondere die menschliche Gesundheit (für den einzelnen oder die Allgemeinheit), die von ihren Grundstücken ausgehen, unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung) anzuzeigen.

4.3 Aushubentsorgung (Verwertung, Beseitigung)

Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das **Verwertungsgebot** nach § 5 (2) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu beachten. Nach § 5 (3) KrW-/AbfG hat die Verwertung **ordnungsgemäß** und **schadlos** zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes (Bundes-Bodenschutzgesetz und dazu ergangene Verordnungen und sonstige Vorschriften) zu beachten.

Da es sich hier um ehemals abgelagerte Abfälle handelt, ist eine **unmittelbare Wiederverwendung** oder **Verwertung** i.d.R. nicht möglich und **unzulässig**.

Der Aushub ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse über die Ablagerungsgegebenheiten (zu erwartende Abfälle bzw. Abfallarten, wie z.B. Betonbruch, Ziegelsteine, unbelasteter oder belasteter (unsortierter) Bauschutt, unbelasteter oder belasteter Bodenaushub, sonstige Abfälle und die Einbaubereiche, Abdeckungen u.ä.) so vorzunehmen, daß eine Trennung von verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien nach Stoffart und Belastung erfolgen kann. Unterschiedliche Materialien sind getrennt zu halten und Störstoffe auszusortieren (Sichtung und Separierung). Eine weitergehende Vorbehandlung (Brechen, Sieben, Sortieren, Reinigen) in hierfür geeigneten Anlagen, insbesondere zur Verbesserung der Verwertbarkeit kann erforderlich werden.

Hinweise für die Verwertung:

Bei der Verwertung sind die Anforderungen der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), 'Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen' (LAGA-TR), Stand 05.09.1995, LAGA-Mitteilungen Nr. 20 zu beachten.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit der Verwertung sind die gewonnenen (verwertbaren) Materialien (z.B. unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Boden) gem. den Begriffsbestimmungen der LAGA-TR einzustufen (**Deklaration**) und insbesondere auf die zu besorgenden Schadstoffe in der Ursubstanz, erforderlichenfalls auch im Eluat, zu untersuchen.

Die Bewertung und Festlegung der Verwertung hat nach den LAGA-TR zu erfolgen.

Der Nachweis der Schadlosigkeit ist erbracht, wenn die Anforderungen der LAGA-TR eingehalten sind und die Z1.1-Werte nicht überschritten werden.

Bei Überschreitung der Z1.1-Werte ist die Schadlosigkeit der Verwertung unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen im Einzelfall gegenüber der für die Maßnahme zuständigen Behörden nachzuweisen. (Die Voraussetzung zur Verwendung von Z1.2-Massen (Gehalte > Z1.1 und < Z1.2) und Z2-Massen (Gehalte > Z1.2 und < Z2) nach LAGA-TR sind in Rheinland-Pfalz z.Zt. nicht gegeben (z.B. Dokumentation der Einbaustellen). Die Verwertung solcher Massen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Einzelfallentscheidung der für das Vorhaben zuständigen Behörde.)

Hinweise zur Abfallbeseitigung:

Nicht verwertbares Material ist als Abfall zu Beseitigung der geordneten Beseitigung zuzuführen. Bodenmaterial und Bauschutt i.S. d. LAGA-TR mit Schadstoffgehalten größer als die Z2-Werte der LAGA-TR sind besonders überwachungsbedürftig (EAK-Schlüssel 17 05 99 D1 und 17 01 99 D1) und der Sonderabfallmanagement GmbH (SAM) in Mainz im Rahmen der Überlassungspflicht anzudienen.

Hinweis zum Rückbau der Altablagerung:

Soll die Altablagerung teilweise oder ganz entfernt werden (Rückbau), so ist ein **Rückbauplan** zu erstellen und der Bezirksregierung 2-fach zur Zustimmung vorzulegen.

In dem Rückbauplan sind insbesondere die Maßnahmen zur Separierung, Getrennthaltung und ggf. Aufbereitung der Massen sowie die Entsorgungswege, die Arbeits- und Umgebungsschutzmaßnahmen, die Freimessung und Dokumentation im Hinblick auf die notwendige Fortschreibung des Altablagerungskatasters (z.B. Änderung der Flächendarstellung) bzw. die eventuelle Streichung der Fläche aus dem Kataster darzustellen.

4.4 Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen

Die Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen bis zu Ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, daß Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen oder Ausspülungen ausgeschlossen sind.

4.5 Arbeits- und Umgebungsschutz

Die Maßnahmen sind so durchzuführen, daß die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

4.6 Bauanzeige

Beginn und Abschluß der Arbeiten ist dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft rechtzeitig vorher anzuzeigen. Dem Amt ist Gelegenheit zu örtlichen Kontrollen zu geben.

5 Wasserschutzgebiete in Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans F2 befindet sich in dem räumlichen Bereich, für den beabsichtigt ist, ein Wasserschutzgebiet nach Wasserhaushaltsgesetz festzusetzen. Aus der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets können sich künftig erhöhte Anforderungen für die Industrie- und Gewerbebetriebe, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, ergeben.

6 Begrünungsplan zum Bauantrag

Die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen wird im Baugenehmigungsverfahren dadurch sichergestellt, daß dem Bauantrag ein fachlich qualifizierter Begrünungsplan beizufügen ist. Dieser wird damit Bestandteil der erforderlichen Genehmigungsunterlagen sowie zum Gegenstand der Baugenehmigung.

7 Bepflanzung und Nachbarrechtsgesetz

Im Hinblick auf die Pflanzgebote wird auf die §§ 44 bis 47 des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198) verwiesen.

8 Archäologische Funde

Bei Bauarbeiten entdeckte archäologische Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz zu melden. Die Fundstellen sind möglichst unverändert zu belassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern. Auf die Beachtung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (GVBl. 2978 Nr. 10, S 159ff.) wird hingewiesen.

9 Baugrund

Für die einzelnen Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten.

10 Schutz des Mutterbodens

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18.915 bezüglich Bodenabtrags und Oberbodenlagerung.

11 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetation bei Baumaßnahmen

Für die Abwicklung von Bauarbeiten gilt die DIN 18.920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetation bei Baumaßnahmen'.

12 Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen

Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt für Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.

13 Elektrische und magnetische Felder der 20-kV-(Doppel-)Freileitung

Beim Bau der Versorgungsleitung und deren Unterhaltung wurden bzw. werden nach Aussage des Versorgungsträgers die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet. Hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder werden die demnach derzeit geltenden Bestimmungen (26. BImSchV vom 16.12.1996) eingehalten. Bezüglich der magnetischen Felder der Freileitungen wird darauf hingewiesen, daß schon bei relativ niedrigen Feldstärken bzw. magnetischen Flußdichten (1,00 bis 2,00 Mikrottesla) Verminderungen der Bildqualität von mit Kathodenstrahlen betriebenen Geräten entstehen können.